



Freiburg, 30. Dezember 2013

Ref. : Technik 026 484 55 55

## TECHNISCHE INFORMATION

### Tagfahrlichter (TFL) „RL“ oder „RL / A“

Definition:	Eine nach vorne gerichtete Leuchte die das Fahrzeug leichter erkennbar macht, wenn es bei Tageslicht fährt (ECE-Reglement 48).
Anbringung:	Fahrzeuge der Klassen M und N müssen über zwei Tagfahrlichter verfügen (Gilt nicht für Fahrzeuge die vor dem 1.10.2012 typengenehmigt sind oder von der Typengenehmigung befreit sind Art. 222m Abs. 6 VTS). An Anhängern verboten.
Anzahl:	Zwei (ECE-R 48 Ziffer 6.19.2)
Farbe:	Weiss ( ECE-R 87 Ziffer 9)
Ausrichtung:	Nach vorne sowie in der Längsrichtung an der Vorderseite des Fahrzeugs.
Homologationszeichen:	RL (Tagfahrlicht) oder RL / A (Tagfahrlicht / Standlicht)
Elektrische Schaltung:	<p>a) Die TFL müssen beim Einschalten der Scheinwerfer (Abblend- oder Fernlicht) automatisch ausschalten, ausgenommen beim Betätigen der optischen Warnvorrichtung (Lichthupe);</p> <p>b) zusätzlich zu a dürfen bei neuen Fahrzeugtypen (ab 11.12.2009) die TFL nicht mit Nebellichtern brennen;</p> <p>c) bis zum 30.7.2016 dürfen neue Fahrzeugtypen (M1 und N1) für andere (bis 30.01.2018) ohne Abblendlicht-Einschaltautomatik genehmigt werden und ihre TFL dürfen zusammen mit den <u>alleinigen</u> Schlusslichtern brennen (ECE-R 48 Ziffer 6.2.7.6). Für bereits bestehende Typengenehmigungen ist die Zulassung auch nach dem Stichtag mit dieser Schaltung möglich. Das Leuchten der Schlusslichter zusätzlich zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter (z. B. Kontrollschildbeleuchtung) brennen.</p>
Lichtstärke:	400 bis 1200 cd (Candela) (ECE-R 87 Ziffer 7.1 und 7.2.2)
Anbringung:	

